

84

(1) Die Ziff. 4 der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Lieferer von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr.	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkungen
4.	4261 Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industrie- Preisreform nicht geregelt sind — hieraus nur: Position 31 Imkereigeräte“		

(2) Die Anlage 2 zur Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Lieferungen von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. durch BHG	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkungen
1.	Anordnung Nr. Pr. 66 vom 21. Dezember 1970 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft —	die VEB Getreidewirtschaft oder bei Direktlieferungen an die Futtermittelmischgewerke oder an die Hersteller bei Direktlieferungen an die Betriebe der Landwirtschaft	Die Regulierung erfolgt über die Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
2.	Anordnung Nr. Pr. 67 vom 17. Dezember 1970 — Futtermittel —	dito	dito“

85

Die Anlage 3 zur Anordnung (Nr. 1) wird durch folgende Ziff. 2 ergänzt:

„Lfd. Nr.	Lieferungen von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. durch die BHG	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkungen
2.	aus 3038/1 Polyäthylen-Folie und Erzeugnisse aus Polyäthylen-Folie	Bevölkerung, die zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 durchgeführt werden	Die Regulierung erfolgt über die für die Filiale der BHG kontenführungspflichtige Bank“

§ 6

Die Anlage 4 zur Anordnung (Nr. 1) ist wie folgt zu ergänzen:

„In bezug auf Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen gelten als Landwirtschaftsbetriebe die im § 10 der Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — genannten Betriebe.“

87

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

— § 1 Abs. 1 Buchst. b, Abschnitt III und § 25 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1208) sowie die Ziffern

1, 2 und 3 der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1), soweit nicht einzelne Bestimmungen hiervon bereits vorher außer Kraft gesetzt wurden,

— Anordnung Nr. 2 vom 5. Juni 1967 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 2. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft - (GBl. II S. 353),

— Anordnung Nr. 3 vom 26. November 1968 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 3. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft - (GBl. II S. 1047).

Berlin, den 12. März 1971

Der Minister der Finanzen

B ö h m